

Lohn- und Sozialleistungen Polizeischule 2013 (Stand 2012)

Jahresbesoldung

Die Jahresbesoldung für Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten beträgt CHF 66'520 - inkl. 13. Monatslohn, welcher zur Hälfte im Juni und im November ausbezahlt wird.

Die Jahresbesoldung nach Abschluss der Ausbildung beträgt: CHF 69'675. - inkl. 13. Monatslohn

Wohnsitzzulage

Die Wohnsitzzulage beträgt für Mitarbeitende mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen jährlich CHF 3'461.--.

Wohnkreispflicht

Im Art. 3, des Reglements zum Vollzug des Personalreglements (VZP), im Nachtrag V, gültig ab 5. September 2006, wird der Wohnkreis wie folgt umschrieben:

- Der Wohnkreis für Personen, die Bereitschafts- oder Sicherheitsdienst leisten, umfasst die Stadt St. Gallen sowie Wohnsitze ausserhalb der Stadt, sofern die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes bei normalen Verkehrsverhältnissen innerhalb folgender Zeiten gewährleistet ist.
- Abs. b) 30 Minuten für Mitarbeitende der Stadtpolizei St.Gallen
- Bei Wohnsitz ausserhalb der Stadt St.Gallen ist die Bewilligung einzuholen. Die Dienststelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Personalamt. In Härtefällen kann der Stadtrat Ausnahmen von den Höchstzeiten nach Abs. 1 erlauben.

Familien-, Kinder- und Geburtszulagen

Die Familienzulage für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern, die Anspruch auf Kinderzulage haben, beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| - jährlich | CHF 3'183.— |
| - Kinderzulage pro Kind | CHF 2'400.— |
| - Ausbildungszulage pro Kind ab 16 Jahren | CHF 3'000.— |
| - Geburtszulage pro Kind | CHF 1'332.— |

Weitere Zulagen

Für unregelmässige Arbeitszeiten (Schichtdienst) und Extradienst werden separate Zulagen entrichtet.

Ferienanspruch

Der/die Mitarbeiter/in hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr. Der Anspruch erhöht sich auf fünf Wochen pro Jahr, in dem er/sie das 45. Lebensjahr und auf sechs Wochen, in dem er/sie das 55. Lebensjahr vollendet.

Treueprämien

Wenn die Leistungen des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin es rechtfertigen, wird eine Treueprämie in der Höhe von 1/13 des Jahreslohns ausgerichtet:

- A : nach Vollendung von zehn Dienstjahren
- B : in der Folge nach Vollendung von jeweils fünf Dienstjahren.
- Anstatt einer Auszahlung kann die Treueprämie in 4 Wochen Ferien umgewandelt werden.

Rückzahlung von Ausbildungskosten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ablauf einer vierjährigen Dienstzeit, ein Jahr Polizeischule und drei Dienstjahre das Arbeitsverhältnis auflösen, sind verpflichtet, einen Anteil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen (SRB Nr. 4644, vom 12. August 2008). Dieser Anteil wird wie folgt berechnet: CHF 30'000 minus 1/36 pro gearbeitetem Monat.

Abzüge / Versicherungskasse

Für die Versicherungen, AHV, IV, ALV, UVG werden die gesetzlich vorgeschriebenen Prämien abgezogen, welche ca. 10% des Bruttolohnes ausmachen. Bei Beginn der Polizeischule haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungskasse (Pensionskasse) beizutreten.